Zum st. gall. Erziehungsberichte pro 1913 [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Band (Jahr): 21 (1914)

Heft 43

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-539309

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Bum st. gall. Erziehungsberichte pro 1913.

IV.

Es sei gestattet, noch einige Notizen wörtlich dem Berichte zu entnehmen. Es ersieht der Leser aus ihnen manch' Interessantes und Lehrreiches.

- 1. Außer den zahlreichen Traktanden, die in den vielen Sitzungen behandelt wurden, konnten viele Geschäfte auf dem Zirkulationswege oder durch das Departement erledigt werden. Eine größere Zahl von Angelegenheiten gelangte vorschriftsgemäß zur Beschlußkaffung oder zur Bestätigung getroffener Verfügungen an den Regierungsrat, namentlich bei Zuerkennung von Staatsbeiträgen.
- 2. Auf Gesuch und Antrag des Lehrerkonvents der Kantonsschule, der Rektoratskommission und des Borstehers der Lehramtsabteilung unterstellte die Studienkommission das Prüfungsregulativ der Sekundarlehrer vom 11. Dezember 1909 einer Revision. Diese erschien notwendig wesgen Erweiterung der Lehramtsschule für Sekundarlehrer von drei auf vier Semester und Verlegung der Prüfung, bisher im Monat April, auf den Monat Oktober. Erziehungsrat und Regierungsrat genehmigten das neue Regulativ.
- 3. Die Verwaltung der Witmen-, Baifen- und Alterstaffe der Lehrer an der Rantonsichule bemuhte fich um die Erneuerung ber mit Ende 1913 ablaufenden Subventionsvertrage. Die von der Bermaltung angeftrebte, den Beitverhältniffen entsprechende Erhöhung der Rente, die bestimmt ift, fünftigen Witmen und Baifen und alteren Lehrern eine möglichst angreichende Unterftützung ju gewähren, veranlaßte ben bringenden Bunich nach größeren Beitragen an die Raffe als bisher. aktiven Mitglieder der letteren gingen mit rühmlichem Beifpiel voran, indem fie ihre eigenen Jahresbeitrage zu verdoppeln beschloffen. städtischen Korporationen sicherten am 23. April 1913 ber Raffe für weitere 10 Jahre, 1914 bis 1924, jusammen die Summe von jahrlich Fr. 7000. - ju, und ber Regierungerat erteilte am 2. September 1913 für die gleiche Beit eine Buficherung, jahrlich auf jedes aktive Mitglied 6 Prog. des anrechenbaren Gehaltes einzugahlen und bei Unftellung von Lehrern, die bas 30. Altersjahr überschritten haben, eine Bergutung an Die Raffe zu übernehmen. Der vom Großen Rate genehmigte Budgetposten, bisher Fr. 3000 .-., frieg damit pro 1914 auf Fr. 10,536 .-.
- 4. Die staatlichen Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen mit sechs und mehr Dienstjahren stiegen gegenüber dem Vorjahre um 20 Posten in der Summe von Fr. 6000.—. Sie betrügen:

```
für 583 Primarlehrer
                                  167,000 Fr.
            14 Unstaltslehrer
                                    4,300
                                   25,800
       und 96 Sekundarlehrer
Es erhielten:
        332 Lehrer je 400 Fr. = 132,800 Fr.
                                   24,900
                              =
         83
                    " 300 "
                      200 "
                                  23,200
        116
                   " 100 "
                                   16,200
        162
                                  197,100 Fr.
        693
        673
                  im Vorjahr . 191,100
```

5. Schon wiederholt ift von unferer Lehrerschaft reklamiert worden wegen der Unstellung zahlreicher auswärtiger Lehrfräfte, Die fein tantonales Patent besiten, an ft. gallischen Schulen. 3mar genügt tatfächlich die Bahl ber Lehrkrafte, die unfer Seminar Mariaberg jurgeit liefert, feineswegs dem Bedürfnis. Jahr für Jahr beobachten wir auch, daß fich auf Halbjahrschulen keine mit ft. gallischem Batent verfebene Lehrfrafte melben, fo daß die Schulgemeinden gezwungen find, auswärtige Lehrer anzunehmen. Auch ift besonderen Berhalt. niffen und Unschauungen Rechnung ju tragen. Dem Grundsate, daß überhaupt feine auswärts patentierten Lehrer gemählt werden durfen, fo lange noch ein Bogling des Seminars Mariaberg ohne Unftellung ift, tonnte indeffen der Erziehungerat nicht beipflichten, weil neben bem Bildungsorte und der Renntnis ft. gallischer Berhältniffe und Bedürfniffe vor allem die Tüchtigfeit für den Lehrerberuf ins Auge zu faffen ift.

Die Stellung in dieser Frage wird sich mit der Zeit etwas änsbern, wo das kantonale Seminar infolge Erweiterung durch Parallessierung in der Lage sein wird, eine größere Zahl von Lehrkräften jährslich abzugeben, indem es als selbstverständliche Pflicht erachtet werden muß, den Lehrern und Lehrerinnen, die sich an unserer Anstalt eine gründliche Borbildung erworben haben, auch Anstellung zu verschaffen. Der Erziehungsrat erließ deshalb am 30. Juni 1913 ein Kreisschreiben an die Schulbehörden mit der dringenden Einladung an solche, die sich bisher nur selten unseres Seminars bedient haben, in Zukunft in erster Linie bei Lehrerwahlen auf die Abiturienten von Mariaberg und die Inshaber st. gallischer Patente Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig wurden die Schulbehörden eingeladen, wo Anmeldungen von Lehrern ohne st gallisches Patent auf eine Lehrstelle vorliegen, und eine solche Anmeldung Aussicht auf Berücksichtigung hat, vor der Wahl die sämtlichen Anmeldungen nebst den Zeugnissen von Bewerbern, die das st. gallische Patent

nicht besitzen, dem Erziehungsdepartemente einzureichen, damit die Behörde darüber entscheiden tann, ob nach Sachlage einem im Ranton nicht patentierten Bewerber die Lehrbewilligung ausgestellt werden könne ober nicht. Nach einer geschehenen Wahl eines Lehrers, wie dies bisher meistens der Fall, erscheint die Anerkennung der Wahl und die Erteilung der Lehrbewilligung für die Oberbehorde mehr oder weniger beeintrachtigt. Diese tann mit Erfolg nur vor der Bahl eingreifen. fünftig diese Anordnung unbeachtet bliebe, mußte die Oberbehörde sich vorbehalten, derartige Wahlen nicht mehr anzuerken-Damit foll der Verwirklichung des Gedankens der Freizugigfeit für die Lehrerschaft in der ganzen Schweiz, dem auch der Erziehungerat sympathisch gegenüberfteht, felbstverftandlich fein Sindernis in den Weg gelegt werden. Wir empfehlen redaktionell diefen Baffus recht eindringlich einer vorurteilslofen Burdigung in allen Kreisen unserer Leserschaft. Es hat derselbe bleibende Bedeutung. Wir begreifen die angetonten Reklamationen der Lehrerschaft, aber man begreife auch den Widerspruch, der darin für viele jum Lehrer-Postulat nach Freizugigkeit liegt. Wohl ift die erste Forderung im Selbsterhaltungstrieb vollends erklärt, aber sie ift eine entschiedene Feindin der seit Jahrzehnten bombastisch geforderten Freizugigfeit. Erstere riecht nach Rantonesentum, beffen Existens und Grenzen lettere für die Lehrer-Mutationen gründlich auszumischen versucht - Praxis und Theorie im gegenseitigen Wider, spruche! Ein Wint, bei allen an fich auch noch so berechtigten Forderungen eines Gesamtvereins jeweilen ichon bei Beschluffaffung durch ben Berein neben dem 3ch auch das Du und Er nicht zu vergeffen und Butunft und Augenblicksftimmung nie zu vermechfeln.

6. Während seit Jahren und im übrigen auch im Berichtsjahre das Verhältnis der öffentlichen Primarschule zu den Privatschulen keine bessonderen Schwierigkeiten bot, ereignete sich doch im Berichtsjahre ein ernsterer Fall, der in den Verhandlungen des Erziehungsrates zu einsläßlichen Erörterungen sührte und auf dem Rekurswege bis an den Regierungsrat zum Entscheide gelangte. Ein Schulgenosse teilte nämlich dem Schulrate voraus mit, daß er sein nun schulpslichtig gewordenes Schnichen nicht in die öffentliche Schule schieden werde, sondern zu Hause von einem patentierten Primarlehrer werde unterrichten lassen. Der Schulrat beschloß, es sei das Kind zum Besuche der öffentlichen Schule anzuhalten, weil der Privatunterricht in der Familie auf Grund der bestehenden Gesetze nicht zulässig sei. Der Schulgenosse wendete sich an die Oberbehörde um Gestattung des Privatunterrichts. Im Erziehungs, rate sanden die beiden Standpunkte ihre Vertreter. Die Mehrheit bes

schulgenossen wie andere zu entrichten. Die vielschulgenossen wie privatschung nicht gestört werde. Die Schulfteuern haben auch diese Schulgenossen.

Der in Sachen hierauf vom Schulrat angerusene Regierungsrat lehnte am 18. Juli 1913 den Rekurs ab, indem kein Grund vorliege, von der eingelebten Praxis abzuweichen, nachdem das Erziehungsgesetz seit 1862 so angewendet worden, und zwar um so weniger, als ein neues Erziehungsgesetz in Beratung liegt, das auch diese Frage in gezeigneter Weise behandeln wird.

Much dieser Beschluß ift sehr beachtenswert und verrat nach unserer Unficht viel Weitblid und Gerechtigkeitssinn.

7. Ueber Besteuerung und Schulgeld von Schulgenoffen in konfessionellen Gemeinden erfolgten in Erledigung einiger Anstände und in

Bestätigung früherer Enticheide folgende Beifungen:

Ein katholischer Bater, der seine evangelisch erzogenen Kinder in die evangelische Schule seines Wohnortes schickt, kann nicht angehalten werden, deswegen ein Schulgeld an die evangelische Schule zu entrichten oder sein Vermögen in der evangelischen Schulgemeinde zu versteuern; anderseits kann auch ein evangelischer Vater, der seine katholisch erzogenen Kinder in die katholische Schule seines Wohnortes schickt, ebenfalls nicht angehalten werden, ein Schulgeld an die katholische Schule zu entrichten oder sein Vermögen in der katholischen Schulgemeinde zu verssteuern.

Nicht ganz gleich verhält es sich mit Schulgenossen, die sich konsessionslos erklären, aber die Kinder konfessionell erziehen lassen. Solche Kinder sind ohne weiteres schulberechtigt in der Schule ihrer Konfession; der Bater aber hat, wie ein Israelite (siehe die Berordnung vom 30. März 1872, Ges. Samml. Bd. I, R. F. Seite 452, und im Amtsbericht 1904, Seite 296), die Steuern an diejenige Schulgemeinde zu bezahlen, die er zur Erziehung seiner Kinder gewählt hat. Der Ort der Bersmögensverwaltung innerhalb einer politischen Gemeinde, die in mehrere Schulgemeinden zerfällt, ist nicht immer maßgebend sür den Steuerbezug, sondern es kommen sür den Entscheid dieser Frage noch verschiedene and dere Momente in Betracht, wie der Wohnort der Berechtigten, der letzte Wohnort des Stifters u. dergl.